

BEHANDLUNGSANWEISUNGEN 8¹

VERSTOSS GEGEN DIE SICHERHEITSVORSCHRIFTEN, VERLUST VON VERTRAULICHEN INFORMATIONEN ODER KENNTNISNAHME VON VERTRAULICHEN INFORMATIONEN DURCH UNBEFUGTE UND ERMITTLUNGEN

1. EINLEITUNG

- 1) Zu einem Verstoß gegen die Sicherheitsvorschriften kommt es infolge einer Handlung oder einer Unterlassung durch eine Person, die den Sicherheitsvorschriften gemäß dem Beschluss des Präsidiums und den entsprechenden Behandlungsanweisungen zuwiderläuft.
- 2) Eine Kenntnisnahme von vertraulichen Informationen durch Unbefugte liegt vor, wenn infolge eines Verstoßes gegen die Sicherheitsvorschriften vertrauliche Informationen ganz oder teilweise gegenüber unbefugten Personen offengelegt wurden oder die Wahrscheinlichkeit besteht, dass dies geschehen ist.
- 3) Jeder Verstoß oder mutmaßliche Verstoß gegen die Sicherheitsvorschriften ist unverzüglich dem als Sicherheitsorgan fungierenden Generalsekretär zu melden, der alle angemessenen Maßnahmen ergreift.
- 4) Im Fall eines Verstoßes oder mutmaßlichen Verstoßes gegen die Sicherheitsvorschriften, der ein Mitglied des Europäischen Parlaments betrifft, handelt der Generalsekretär in Zusammenarbeit mit dem Präsidenten des Parlaments.
- 5) Ein Verstoß gegen die Sicherheitsvorschriften in Zusammenhang mit EU-Verschlussachen (EUCI) kann zu harten Sanktionen, einschließlich möglicher strafrechtlicher Verfahren, führen.
- 6) Mitglieder des Europäischen Parlaments, Bedienstete des Europäischen Parlaments und für eine Fraktion tätigen sonstigen Parlamentsbediensteten, die mit vertraulichen Informationen umgehen müssen und hierzu befugt sind, dürfen sich nicht unvorsichtig, nachlässig oder indiskret verhalten und melden dem Generalsekretär als Sicherheitsorgan unverzüglich jeden Verstoß gegen die Sicherheitsvorschriften.

2. GRUNDSÄTZE

- 7) Gegen jede Person, die einen Verstoß gegen die Sicherheitsvorschriften gemäß dem Beschluss des Präsidiums begangen hat, können im Einklang mit den geltenden Vorschriften und Regelungen disziplinarische Maßnahmen ergriffen werden.

¹ Beschluss des Präsidiums des Europäischen Parlaments vom 15. April 2013 über die Regeln zur Behandlung vertraulicher Informationen durch das Europäische Parlament.

- 8) Gegen jede Person, die für die Kenntnisnahme von vertraulichen Informationen durch Unbefugte oder den Verlust von vertraulichen Informationen verantwortlich ist, können disziplinarische und/oder rechtliche Maßnahmen gemäß den geltenden Gesetzen, Vorschriften und Regelungen ergriffen werden.
- 9) Bei Verstößen gegen die Sicherheitsvorschriften im Fall von EU-Verschlussachen, die dem Europäischen Parlament durch den Rat oder die Kommission im Rahmen der einschlägigen interinstitutionellen Vereinbarung zur Verfügung gestellt werden, können der Rat und die Kommission ebenso verfahren. Wurden die betreffenden Informationen als Teil eines Geheimschutzabkommens zwischen dem Rat oder der Kommission und nationalen Regierungen, Drittstaaten oder internationalen Organisationen zur Verfügung gestellt, können diese Dritten disziplinarische und/oder rechtliche Maßnahmen einleiten.

3. VERFAHREN

- 10) Mitglieder des Europäischen Parlaments, Beamte des Parlaments und sonstige für die Fraktionen tätige Bedienstete des Parlaments, die mit vertraulichen Informationen umgehen müssen und hierzu befugt sind, werden ausführlich über die Sicherheitsverfahren, die Risiken indiskreter Gespräche und Beziehungen zu den Medien unterrichtet. Sie unterzeichnen gegebenenfalls eine Erklärung darüber, dass sie den Inhalt vertraulicher Informationen nicht an Dritte weitergeben, dass sie die Verpflichtungen zum Schutz von Verschlussachen uneingeschränkt einhalten und sich der Folgen jeglicher Zuwiderhandlung bewusst sind. Der Zugang zu oder die Nutzung von Verschlussachen durch Personen, die nicht entsprechend unterrichtet wurden und die betreffende Erklärung nicht unterzeichnet haben, gilt als Verstoß gegen die Sicherheitsvorschriften.
- 11) Mitglieder des Europäischen Parlaments, Beamte des Parlaments und sonstige für die Fraktionen tätige Bedienstete des Parlaments oder Auftragnehmer melden dem Generalsekretär unverzüglich ihnen bekannt werdende Verstöße gegen die Sicherheitsvorschriften, den Verlust von vertraulichen Informationen und die Kenntnisnahme von vertraulichen Informationen durch Unbefugte und teilen diese Verstöße gegen die Sicherheitsvorschriften anderen Person zudem nicht mit.
- 12) Bei der Meldung eines Verstoßes gegen die Sicherheitsvorschriften, eines Verlusts von vertraulichen Informationen oder einer Kenntnisnahme von vertraulichen Informationen durch Unbefugte wird Folgendes unverzüglich schriftlich übermittelt:
 - a) Referenz der betreffenden Information, einschließlich Aktenzeichen der Verschlussache und, falls möglich, Zahl der Kopien, Datum, Ursprung, Betreff und Gegenstand;

- b) eine kurze Beschreibung der Umstände, einschließlich Datum und Zeitraum, in dem die Informationen durch Unbefugte zur Kenntnis genommen werden konnten.
- 13) Die Meldung eines Verstoßes gegen die Sicherheitsvorschriften, eines Verlust von vertraulichen Informationen oder der Kenntnisnahme von vertraulichen Informationen durch Unbefugte erfolgt gemäß dem angemessenen Vertraulichkeitsgrad.
- 14) Ist bekannt oder besteht die begründete Annahme, dass vertrauliche Informationen durch Unbefugte zur Kenntnis genommen oder verloren wurden, ergreift der als Sicherheitsorgan fungierende Generalsekretär angemessene Maßnahmen im Einklang mit den einschlägigen Gesetzen und Regelungen, um
- a) den Urheber und/oder die Verwahrstelle zu unterrichten;
 - b) sicherzustellen, dass Ermittlungen zur Feststellung der Tatsachen durch Bedienstete ausgeführt werden, die mit dem Verstoß nicht in Verbindung stehen;
 - c) den potenziellen Schaden für das Interesse der Union zu bewerten;
 - d) geeignete Maßnahmen zu treffen, damit ein solcher Vorfall sich nicht wiederholt, und
 - e) die zuständigen Behörden über die getroffenen Maßnahmen zu unterrichten.
- 15) Der Generalsekretär kann bei diesen Aufgaben durch die Generaldirektion Sicherheit und/oder das Referat Verschlusssachen (CIU) unterstützt werden und diese mit folgenden Aufgaben betrauen:
- a) Klärung des Sachverhalts
 - b) Sicherung von Beweismaterial
 - c) Bewertung und Minimierung möglicher Schäden
 - d) Information über mögliche Maßnahmen zur Verhinderung einer Wiederholung
- 16) Die Generaldirektion Sicherheit oder das Referat Verschlusssachen unterrichten den Generalsekretär in allen Phasen über den aktuellen Stand.
- 17) Das Referat Verschlusssachen legt im Einvernehmen mit dem Referat Risikobewältigung der Generaldirektion Sicherheit sicherheitsbezogene Abläufe fest.

- 18) Gegen Mitglieder des Europäischen Parlaments, Bedienstete des Europäischen Parlaments und für eine Fraktion tätige sonstige Parlamentsbedienstete, die für einen Verstoß gegen die Sicherheitsvorschriften gemäß dem Beschluss des Präsidiums und der entsprechenden Behandlungsanweisungen verantwortlich sind, können disziplinarische Maßnahmen im Einklang mit den geltenden Vorschriften und Regelungen ergriffen werden.
- 19) Gegen Mitglieder des Europäischen Parlaments, Beamte des Parlaments oder sonstige für die Fraktionen tätige Bedienstete des Parlaments, die für die Kenntnisnahme von vertraulichen Informationen durch Unbefugte oder den Verlust von vertraulichen Informationen verantwortlich sind, können disziplinarische und/oder rechtliche Maßnahmen im Einklang mit den geltenden Gesetzen, Vorschriften und Regelungen ergriffen werden.
- 20) Führungskräfte haben umfassende Kenntnis darüber, welche ihrer Mitarbeiter an Verschlussachen mitarbeiten oder Zugang zu diesen oder zum zugelassenen Kommunikations- und Informationssystem haben. Führungskräfte halten alle Vorfälle oder offenkundigen Schwachpunkte, die sicherheitsrelevant sein könnten, fest und melden diese.
- 21) Wird eine nachteilige Information betreffend eine Person mit Zugang zu Verschlussachen bekannt, wird die Generaldirektion Sicherheit unverzüglich unterrichtet. Wird festgestellt, dass diese Person ein Sicherheitsrisiko darstellt, wird ihr die Übernahme von Aufgaben im Zusammenhang mit Verschlussachen ausdrücklich untersagt oder sie wird von allen Aufgaben, die mit Verschlussachen in Verbindung stehen, vollständig entbunden.